

**Allgemeine Bedingungen des Gemeinsamen Bundesausschusses  
für die Bereitstellung und Nutzung von Qualitätsberichten der Krankenhäuser  
in maschinenverwertbarer Form**

**§ 1 Geltungsbereich der ANB**

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss (im Folgenden: „**G-BA**“) stellt die Qualitätsberichte der Krankenhäuser nach § 136b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V im XML-Format (im Folgenden: „**Daten der Qualitätsberichte**“) den Nutzerinnen und Nutzern (im Folgenden: „**Nutzer**“) auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (im Folgenden: „**ANB**“) zur Verfügung.
- (2) Diese ANB gelten in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung für jede Bereitstellung und jede Nutzung der Daten der Qualitätsberichte zwischen dem G-BA und dem Nutzer.
- (3) **Nutzer** im Sinne dieser ANB ist sowohl die natürliche Person, die den Auftrag erteilt, als ggf. auch das Unternehmen oder die Körperschaft, in deren Auftrag die Daten der Qualitätsberichte angefordert werden und die als Auftraggeber in dem Auftragsformular geführt werden.
- (4) Diese ANB gelten ausschließlich. Fremde Allgemeine Geschäftsbedingungen werden vom G-BA nicht anerkannt.

**§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Der Vertrag kommt durch die Auftragserteilung einerseits und die Bestätigung oder die Bearbeitung des Auftrags durch den G-BA andererseits zustande.
- (2) Für die Auftragserteilung ist das vom G-BA zur Verfügung gestellte Auftragsformular zu verwenden. Für einen Vertragsschluss ist ein vollständig ausgefülltes Auftragsformular erforderlich.

**§ 3 Entgeltfreiheit**

Für die Bereitstellung der Daten der Qualitätsberichte für den Nutzer wird kein Entgelt erhoben.

**§ 4 Zusätzliche Pflichten bei der Weiterverbreitung**

- (1) **Weiterverbreitung** im Sinne dieser ANB umfasst jede Weitergabe von Daten an eine andere natürliche oder juristische Person in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten der Qualitätsberichte öffentlich oder nicht-öffentlich weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der Qualitätsberichte

innerhalb eines Unternehmens oder innerhalb einer Institution handelt es sich nicht um eine Weiterverbreitung, wenn auf dem Auftragsformular neben dem Nutzer das Unternehmen bzw. die Institution angegeben wird.

- (2) Der Nutzer ist zur Weiterverbreitung der bereitgestellten Daten der Qualitätsberichte nur berechtigt, sofern er auf dem Auftragsformular angegeben hat, dass er die Daten der Qualitätsberichte weiterverbreitet. Falls eine Weiterverbreitung beabsichtigt ist, hat der Nutzer darüber hinaus Angaben zum Adressaten der Weitergabe/Verbreitung, zur beabsichtigten Plattform/Verbreitungsquelle, zu Art, Kontext, Zwecken und Umfang der Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte zu machen. Der Ort der Veröffentlichung und/oder eine Produktbezeichnung sind anzugeben.
- (3) Erfolgt die Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte, ohne dass diese aufbereitet werden, muss zuvor die schriftliche Zustimmung des G-BA eingeholt werden.
- (4) Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die ihm übermittelten Daten der Qualitätsberichte nicht unter Umgehung dieser ANB weiterverbreitet werden. Er wird die Verpflichtungen dieses § 4 ANB sowie die Verpflichtungen gem. § 5 ANB dem Empfänger der Daten der Qualitätsberichte vor Weiterverbreitung auferlegen.
- (5) Bei jeglicher Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte ist an hervorgehobener Position und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass es sich um die Qualitätsberichte der Krankenhäuser nach § 136b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V, i.V.m. den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser - Qb-R (i. d. jew. geltenden Fassung) handelt. Hierbei ist zudem das Berichtsjahr der Qualitätsberichte anzugeben. Eine Angabe des Veröffentlichungsjahres ist nicht hinreichend.
- (6) Bei teilweiser bzw. auszugsweiser Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte ist der Nutzer verpflichtet, auf die durch ihn erfolgte oder erfolgende teilweise oder auszugsweise Nutzung an hervorgehobener Position gut lesbar hinzuweisen und eine Quelle anzugeben, wo die Qualitätsberichte in vollständiger Form eingesehen werden können. Dies kann durch folgenden Hinweis erfolgen: *„Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden vorliegend nur teilweise bzw. auszugsweise genutzt. Eine vollständige unveränderte Darstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser erhalten Sie unter [www.g-ba.de/qualitaetsberichte](http://www.g-ba.de/qualitaetsberichte).“*
- (7) Bei Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte in Verbindung mit anderen Quellen (im Folgenden: **„Vermischung“**) ist sicherzustellen, dass diese Vermischung für den Endverbraucher oder die Endverbraucherin transparent bleibt. Der Endverbraucher oder die Endverbraucherin muss erkennen können, dass etwaig angegebene Ergebnisse und Empfehlungen nur zum Teil auf den Angaben der Qualitätsberichte beruhen. Dies erfordert entweder eine Art und Weise der Darstellung, durch die die Vermischung auch für nicht mit der Materie vertraute Personen gut erkenntlich wird, oder die Aufnahme eines Hinweises. Der an hervorgehobener Position gut lesbar platzierte Hinweis kann wie folgt lauten: *„Die Qualitätsberichte der Krankenhäuser werden vorliegend in Verbindung mit anderen Erkenntnisquellen genutzt. Die angegebenen Empfehlungen und Ergebnisse stellen daher keine authentische Wiedergabe der Qualitätsberichte dar. Eine vollständige Darstellung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser erhalten Sie unter [www.g-ba.de/qualitaetsberichte](http://www.g-ba.de/qualitaetsberichte).“*

## **§ 5 Sorgfaltspflichten**

- (1) Der Nutzer stellt bei jeder Nutzung ggf. durch Auferlegung dieser ANB an die entsprechenden Empfänger (vgl. vorstehend § 4 Abs. 4) sicher, dass die Weiterverbreitung der Daten der Qualitätsberichte
  - nicht missbräuchlich in einer Weise und/oder zu Zwecken erfolgt, die den Zielen, für die sie erhoben wurden (vgl. insb. § 136b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V), entgegenstehen;
  - nicht wettbewerbsverzerrt in einer Weise erfolgt, die eine unlautere Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil der Mitbewerber, Verbraucher und sonstiger Marktbeteiligten darstellt;
  - nicht in einer manipulierten Form – insbesondere unvollständig oder unrichtig – erfolgt, die geeignet ist, eine Täuschung über den Inhalt der Daten der Qualitätsberichte zu bewirken.
- (2) Bei zukünftigen Veröffentlichungen oder Veräußerungen von Produkten, welche unter Nutzung der Daten der Qualitätsberichte entstanden sind und bei denen spezifische Aussagen zu einzelnen Krankenhäusern getroffen werden oder bei denen aus der Art der Darstellung oder auf sonstige Weise ein solcher Bezug hergestellt werden könnte, ist der Nutzer verpflichtet, dem G-BA umgehend mitzuteilen, ob, wann und wo dies erfolgt. Diese Mitteilung hat die Quellenangabe der Veröffentlichung zu enthalten. Bei der Veräußerung von Produkten ist die allgemeine Produktbezeichnung anzugeben.
- (3) Der Nutzer stellt durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die bereitgestellten Daten der Qualitätsberichte durch Dritte ausgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie vor Verlust und Missbrauch zu schützen.
- (4) Der G-BA wird ausdrücklich von Kosten und Ansprüchen Dritter freigestellt, die ihm durch die schuldhafte Verletzung dieses § 5 entstehen.

## **§ 6 Speicherung und Offenlegung von Daten der Nutzer**

- (1) Die Daten der Nutzer, die der G-BA im Rahmen der Auftragserteilung verarbeitet, sind zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe erforderlich, die bei ihm vorliegenden Daten der Qualitätsberichte gemäß dem Datennutzungsgesetz (DNG) zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Durch das zu verwendende Auftragsformular wird sichergestellt, dass der G-BA alle zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Daten erhält. Diese Daten werden zur Durchführung des Bereitstellungsverfahrens und des Vertragsverhältnisses gespeichert, sowie um die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch die Nutzer im Einzelfall überprüfen und etwaige Verstöße verfolgen zu können. Aus diesem Grund werden die Daten der Nutzer entsprechend den Regelungen des geltenden Datenschutzrechts (vgl. nachstehenden § 6 Abs. 2) erhoben und gespeichert. Die Qualitätsberichte enthalten standortbezogene Struktur- und Leistungsdaten der Krankenhäuser. Aus diesem Grund haben sie ein Interesse daran, die Darstellung ihrer Einrichtung in der Öffentlichkeit nachverfolgen zu können. Eine Offenlegung der Daten erfolgt gegenüber Krankenhäusern oder anderen Dritten nur im

Einzelfall auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder einer ausdrücklichen Einwilligung des betroffenen Nutzers.

- (2) Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des G-BA für die Bereitstellung und Nutzung von Qualitätsberichten nach Maßgabe des DNG, abrufbar unter <https://qb-datenportal.g-ba.de/datenschutzerklaerung>.

## **§ 7 Bereitstellung**

Die Bereitstellung der Daten der Qualitätsberichte erfolgt nach erfolgreicher Registrierung und Übermittlung des Auftragsformulars per Download über das im Auftrag des G-BA erstellte Qb-Datenportal unter <https://qb-datenportal.g-ba.de>.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

- (1) Der G-BA bearbeitet alle Aufträge sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen. Er übernimmt aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten der Qualitätsberichte.
- (2) Der G-BA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden des Nutzers oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Anwendung von Daten ergeben, soweit diese nicht auf der Verletzung von Kardinalspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gem. vorstehendem Abs. 2 ist ferner die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des G-BA bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gem. Abs. 2 ist die Haftung für sonstige Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des G-BA bzw. auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (4) Die Datenkommunikation über das Internet kann nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Der G-BA haftet daher weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seines Onlinesystems noch für technische oder elektronische Fehler, auf die er keinen Einfluss hat.
- (5) Die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität der vom Nutzer verwendeten Internetleitung trägt allein der Nutzer. Der G-BA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Internetleitungen bzw. durch Betriebsstörungen entstehen.

## **§ 9 Verstöße und Sanktionen**

- (1) Für den Fall einer schuldhaften Verletzung gegen die Verpflichtungen aus § 4 oder § 5 dieser ANB verpflichtet sich der Nutzer, an den G-BA eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe vom G-BA nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.

- (2) Unabhängig von der Vertragsstrafe steht dem G-BA das Recht zu, von dem Nutzer Unterlassung, Schadenersatz (auf den eine etwaige Vertragsstrafe für dieselbe Pflichtverletzung anzurechnen ist) und/oder Auskunft zu verlangen.
- (3) Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die in dem vorstehenden Abs. 1 genannten Pflichten kann der Nutzer als Empfänger der Daten der Qualitätsberichte für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine Abmahnung vorauszugehen, in der auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wird. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene anzuhören. Zudem informiert der G-BA die betroffenen Krankenhäuser hierüber.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Der G-BA ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Berlin.
- (3) Es gilt deutsches Recht.